

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Neubau der Straßenbahnstrecke Tram-Westtangente
durch die Stadtwerke München GmbH – Planfeststel-
lungsabschnitt 1 vom Romanplatz bis einschließlich
der Wendeschleife am Waldfriedhof;
Planfeststellungsverfahren nach §§ 28 ff. PBefG i. V. m.
Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahren-
gesetzes (BayVwVfG) i. V. m. §§ 1 ff. des Planungs-
sicherstellungsgesetzes (PlanSiG) mit integrierter
Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Bekanntmachung vom 29. September 2023
Geschäftszeichen 23.2-3623.4-4-15**

Die Regierung von Oberbayern hat im Vollzug des § 28 PBefG mit Beschluss vom 04.09.2023, Geschäftszeichen 23.2-3623.4-4-15, auf Antrag der Stadtwerke München GmbH deren Plan für den Neubau der Straßenbahnstrecke Tram-Westtangente – Planfeststellungsabschnitt 1 vom Romanplatz bis einschließlich der Wendeschleife am Waldfriedhof festgestellt.

Der festgestellte Plan umfasst insbesondere folgende Planunterlagen:

Erläuterungsbericht mit Ergänzung zur Tektur A und B

Übersichtslageplan

15 Lagepläne mit Legende und Zeichnung Musterhalte-
stelle

8 Querschnittspläne

3 Gradientenpläne

Bauwerksverzeichnis mit 15 Lageplänen mit Legende

3 Pläne der Tram-Gleichrichterwerke mit Grundrissen,
Ansichten, Schnitten und Lageplan

1 Bauwerksübersichtsplan mit Lageplan zur Brücke über
die Autobahn A96

4 Planunterlagen zum Umbau des U-Bahnhofs Holz-
apfelkreuth

3 Planunterlagen zum Umbau des U-Bahnhofs Laimer Platz

2 Planunterlagen zur Zugangstreppe zum Bahnsteig B
von der Umweltverbundröhre Laim, Zugangsbauwerk Ost
Grunderwerbsverzeichnis mit 3 Grunderwerbslageplänen
mit Legende

wassertechnische Berechnungen

Brandschutzkonzept der Umweltverbundröhre samt An-
lagen

5 immissionstechnische Unterlagen – Untersuchungen und
Stellungnahmen

verkehrstechnische Untersuchung

Umweltwirkungsanalyse

Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Artenschutzbei-
trag, 8 Bestands- und Konfliktplänen mit Legende und 8
Maßnahmenplänen mit Legende

3 Untersuchungen zur elektromagnetischen Verträglichkeit
5 Bodengutachten

Zudem wurde der Stadtwerke München GmbH zusammen
mit dem Beschluss für die Durchführung der Baumaß-
nahme die bis zum 03.09.2043 befristete wasserrechtliche
Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 1. Alt. des Wasserhaushaltsge-
setzes (WHG) für die Entwässerung der Dachflächen der
Tramgleichrichterwerke Waldfriedhof, Ammerseestraße,
Laim, Laimer Kreisel und Nibelungenstraße entsprechend
den planfestgestellten Unterlagen erteilt zum Einleiten
von gesammeltem, nicht schädlich verunreinigtem Nieder-
schlagswasser von den befestigten Flächen über Versicke-
rungseinrichtungen – Mulden und Sickerschächte – in das
Grundwasser.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit zahlreichen Neben-
bestimmungen zu eigentumsrechtlichen Belangen, Bau-
ausführung, Baudurchführung, Brandschutz, Arbeitsschutz,
Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz, Immissionsschutz,
Naturschutz, Artenschutz, Straßenverkehr, Denkmal-
schutz, Wasserrecht, Wasserwirtschaft und Entwässerung
versehen; ebenso sind zur wasserrechtlichen Erlaubnis
zahlreiche weitere Nebenbestimmungen festgesetzt. In
dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vor-
getragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen
entschieden worden. Er enthält eine zusammenfassende
Darstellung und eine begründete Bewertung der Umwelt-
auswirkungen sowie umweltbezogene Nebenbestimmungen
und eine Beschreibung vorgesehener Überwachungs-
maßnahmen, um deren Einhaltung zu überprüfen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann Klage er-
hoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines
Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Bay-
erischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße
23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48,
80098 München), erhoben werden. Die Klage kann beim
Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch
nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungs-
gerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden
Bedingungen erhoben werden. In der Klage muss der Klä-
ger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand
des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein
bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienen-
den Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der
Klageschrift soll dieser Planfeststellungsbeschluss beige-
fügt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung),
ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift
für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise zur sofortigen Vollziehung:

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung, § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte Kenntnis von den Tatsachen erlangt (§ 29 Abs. 6 PBefG).

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Oberbayern vom 04.09.2023 – Geschäftszeichen 23.2-3623.4-4-15 – und der festgestellten Unterlagen liegt in der Zeit vom 02.10.2023 bis einschließlich 16.10.2023 bei der

Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 im Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,
Blumenstraße 28a),

Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Freitag von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss sowie eine den festgestellten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung dieser Unterlagen ist im selben Zeitraum wie dem der öffentlichen Auslegung in der Landeshauptstadt München über das zentrale Internetportal gemäß Art. 78a BayVwVfG i. V. m. § 20 UVPg <https://www.uvp-verbund.de> sowie auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene_pv_beschluesse/wirtschaft_landesentwicklung_verkehr/index.html zugänglich.

Der Planfeststellungsbeschluss kann auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung.

Rechtlich maßgebend sind gem. Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG allein die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt nicht für diejenigen, denen der Beschluss individuell zugestellt worden ist.

Wir weisen darauf hin, dass die Einwender, die im Planfeststellungsbeschluss gesondert erwähnt sind, aus Datenschutzgründen mit Nummern angegeben sind. Der auslegenden Gemeinde wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommune Einsicht nehmenden Einwender die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

Für das Bauvorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Sie ist im Planfeststellungsbeschluss enthalten

München, 29. September 2023
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident